

Januar 2016

Umsatzsteuer Nr.: 11314300043

## Reithallen-, Longier Hallen- und Außenanlagenordnung

- 1. Vor dem Betreten (ob mit oder ohne Pferd) der Reitbahn, bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf: "Tür frei" und Abwarten der Antwort "Tür ist frei". Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Bahn.
- **2.** Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten sollte in der Mitte eines Zirkels, der Mittellinie oder auf dem dafür vorgesehenem Platz erfolgen.
- **3.** Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinie). Das Führen von Pferden zum Zwecke des Bewegens ist nur gestatten, wenn kein Training stattfindet.
- **4. Achtung Vorfahrt:** Linke Hand hat Vorfahrt, rechte Hand weicht aus. Ganze Bahn vor Wendungen (Zirkel, Volten, Schlangenlinien), Trab, Galopp vor Schritt.
- 5. Beim Reiten sollte grundsätzlich eine Reitkappe getragen werden. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist es Pflicht
- **6.** Das Longieren in den Reithallen ist **grundsätzlich untersagt!** Nur zu Ausbildungszwecken von jungen Pferden und Reitanfängern ist das Longieren (Ab longieren vor dem Reiten), erlaubt.

Auf dem Spring- und den Dressurplätzen ist longieren nicht gestattet.

7. Freies Laufen lassen der Pferde in den Reithallen ist verboten.

**8.** Die Beleuchtung ist nach Verlassen der Halle vom letzten Benutzer aus zu schalten!

Türen auf dem Gelände des Vereins sind stets **geschlossen oder verschlossen** zu halten.

- **9.** Pferdäpfel in der Reitbahn, **sind unmittelbar nach dem Reiten oder durch anwesende Ausbilder und Betreuer sofort mit möglichst wenig Sand,** in die dafür bereitstehenden Schubkarren zu entfernen. Sollte eine Schubkarre bereits gefüllt sein, ist jeder Reiter oder Betreuer unaufgefordert verpflichtet, die Schubkarre zu entleeren.
- **10.** Das Benutzen der Reitanlagen, des Vereins ist nur mit Pferden gestattet, die **Anlagennutzungsgebühr entrichtet** haben.
- 11. Gast- oder Fremdreiter haben für die einmalige Benutzung der Reithalle/Reitanlage eine Anlagenbenutzungsgebühr von 5 € pro Pferd zu entrichten. Das kann an den Übungsleiter, Trainer oder ein Vorstandsmitglied erfolgen. (auf Wunsch kann eine Quittung ausgestellt werden). Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, kann das Geld unter Angabe des Namens und Anzahl der Pferde in den Briefkasten auf dem Pferdehof eingeworfen werden.
- **12.** Alle zur Reitanlage gehörenden Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Wird etwas beschädigt oder geht etwas kaputt, ist das dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen
- 13. Die Zuwegungen zu den Reitanlagen sind teils öffentliche Straßen. Pferde sind deshalb nur mit entsprechender Zäumung und unter Rücksichtnahme auf den Verkehrs zu bewegen.

Bei **Wetterwidrigkeiten** (Schnee, Glätte etc.), erfolgt das Verbringen der Pferde zu den Reitanlagen auf **eigene Gefahr**.

- 14. Allen Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes des Reitvereins und eingetragenen Übungsleitern ist stets Folge zu leisten.
- **15.** Bei Nichtachtung Halle- und Außenanlagenordnung kann das das Aussprechen eines **Nutzungsverbotes** der Anlagen der RV Grüppen 1990 e.V. zur Folge haben.

Umsatzsteuer Nr.: 11314300043

## gez. Vorstand